

Sitzung vom 27. Oktober 2021

**1157. Anfrage (Eingetragene Partnerschaft für alle)**

Kantonsrätin Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Kantonsrat Stefan Schmid, Niederglatt, haben am 4. Oktober 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Am 26.9.2021 wurde die Ehe für alle an der Urne angenommen. Damit steht diese Verbindung neu allen erwachsenen Bürgern offen. Der Zivilstand «Eingetragene Partnerschaft» ist exklusiv gleichgeschlechtlichen Paaren vorbehalten, was im Umkehrschluss nun eine Diskriminierung von heterosexuellen Paaren bedeutet.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen usw. müssten auf kantonaler Ebene angepasst werden, um diese Diskriminierung von heterosexuellen Paaren aufzuheben?
2. Welche Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen usw. müssten auf nationaler Ebene angepasst werden, um diese Diskriminierung von heterosexuellen Paaren aufzuheben?

*Begründung:*

Gleiche Rechte und Pflichten soll für alle Bürger gelten, und es soll keine Bevorzugung der LGBTQ-Personen stattfinden. Die Wahlfreiheit der Verbindung für einen gemeinsamen Lebensweg sollte allen offenstehen. Nach Beantwortung der oben aufgeführten Fragen möchten wir allenfalls dem Kanton den Auftrag erteilen, diesbezüglich auf nationaler Ebene aktiv zu werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, und Stefan Schmid, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 122 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [SR 101]). Gestützt darauf hat der Bund das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die ein-

getragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, SR 211.231) erlassen. Diese Bestimmungen gehen dem kantonalen Recht vor und können durch kantonale Bestimmungen nicht geändert werden. Folglich besteht auch kein Raum für Anpassungen beim kantonalen Recht.

Zu Frage 2:

Mit der Änderung vom 18. Dezember 2020 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (Ehe für alle) wurde auch das Partnerschaftsgesetz geändert, womit dessen Bestimmungen weitgehend aufgehoben werden. Sobald diese Änderung des Partnerschaftsgesetzes in Kraft ist, können keine neuen Partnerschaften mehr eingetragen werden. Das Partnerschaftsgesetz regelt nur noch die Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft und die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe. Das ganze Partnerschaftsgesetz wird damit zu einer Art Übergangsregelung. Erst wenn es keine eingetragenen Partnerschaften mehr gibt, soll das Partnerschaftsgesetz aufgehoben und die übrige Rechtsordnung entsprechend nachgeführt werden. Das Vorgehen auf Bundesebene ist damit vorgegeben, und es besteht keinerlei Anlass für ein Tätigwerden des Kantons Zürich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**